

VERORDNUNG

über

das Verbrennen holziger Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Kiefersfelden

Auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) und des Art. 42 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungs-gesetz (LStVG) erläßt die Gemeinde Kiefersfelden folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kiefersfelden und Mühlbach in der Gemeinde Kiefersfelden

§ 2

zur Verbrennung zugelassene Gartenabfälle
Verbrennungsverbot

- (1) Zur Verbrennung im Sinne dieser Verordnung zugelassen sind pflanzliche Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht verrotten können (holzige Gartenabfälle). Sie dürfen nur im trockenem Zustand verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen ist nicht zulässig in den Gebieten, in denen holzige Gartenabfälle vollständig eingesammelt werden. Es ist ferner nicht zulässig, wenn die Verbringung zu Sammelstellen oder Beseitigungsanlagen in zumutbarer Entfernung möglich ist.

§ 3

Zeitraum

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Gartenabfälle dürfen in der Zeit vom
16. März bis 30. April und
15. Oktober bis 30. November
an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.
- (2) Mit dem Verbrennen darf nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Nach 18.00 Uhr müssen die Feuer gelöscht sein.
- (3) An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen verboten.

§ 4

Sicherheitsvorkehrungen

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle spätestens jedoch beim Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

§ 5

Anordnung für den Einzelfall

Zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Vorschriften kann der Bürgermeister im Einzelfall gesonderte Anordnungen erlassen.

Insbesondere kann das Verbrennen im Einzelfall unter Bedingungen und Auflagen zugelassen oder wenn es notwendig ist, ganz untersagt werden.

§ 6

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag oder generell Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 18 Abs. 1 Nr.1 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) kann mit Geldbuße bis zu Eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig


1. Gartenabfälle entgegen § 2 Abs. 2 verbrennt,
2. Gartenabfälle außerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Zeit verbrennt,
3. gegen § 3 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,
4. die Gebote von § 4 mißachtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiefersfelden, den 27.6.1985
Gemeinde Kiefersfelden


Danner

1. Bürgermeister